

1. GELTUNG

Alle Liefergeschäfte werden aufgrund unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen und ausgeführt. Die Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge und Lieferungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mündlich vereinbarte Abweichungen von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Eine mündliche Änderung der Schriftformklausel ist nichtig.

2. ANGEBOT – ABSCHLUSS – DATENVERARBEITUNG

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt oder von uns Lieferschein oder Rechnung erteilt wurden.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, das Erfordernis der Schriftlichkeit aufheben oder sonst von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und benutzt.

3. LIEFERUNG**3.1 Vorbehalt der Liefermöglichkeit**

Die Übernahme der Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit ohne Beschränkung auf den Fall der höheren Gewalt.

3.2 Beladung, Auslieferungsort

Wir übernehmen das Beladen bzw. Aufladen auf die Ladefläche der Transportfahrzeuge, nicht die Ladungssicherung. Für die beförderungssichere Verladung und für die Einhaltung der Nutzlastbeschränkung ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich; der Käufer stellt uns insoweit von jeglicher Haftung frei.

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im jeweils vereinbarten Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.3 Lieferzeiten und –fristen

Von uns genannte Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Dies gilt insbesondere, wenn vom Käufer die Lieferung für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben ist, was auch bei Bestätigung unsererseits dieses Geschäft niemals zu einem Fix-Geschäft werden lässt. Wir sind gleichwohl bemüht, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Es gelten stets die ADSP. Lieferverzögerungen durch von uns eingesetzte Transportunternehmen haben wir nicht zu vertreten.

Falls wir mit einer Lieferung in Verzug geraten, kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung von mindestens 4 Arbeitstagen insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht lieferbar ist, es sei denn, dass ein Fall der Ziff. 3.4 vorliegt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Ist über die Lieferzeit nichts vereinbart, so hat der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist die vollständige Abnahme der Ware zu bewirken.

3.4 Lieferhindernisse oder –unmöglichkeit

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge unzumutbar erschweren oder verzögern, sind wir nach Unterrichtung des Käufers berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wir werden von der Verpflichtung zur Lieferung befreit, soweit sie aus Gründen, die außerhalb unseres Machtbereiches liegen, unmöglich wird oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchführbar wäre. Dies gilt insbesondere für Ereignisse wie: nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Roh- und Betriebsstoffen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Arbeitsstörungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie alle Fälle höherer Gewalt, und zwar, gleichviel, ob diese Ereignisse bei uns bei unserem Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.5 Liefermenge und –gewicht

Bei loser Verladung bleibt Mehr- oder Minderbelieferung bis zu 10 v. H. der bestellten Menge vorbehalten. Für die Berechnung ist das von unserer Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend. Andere Feststellungen erkennen wir nicht an. Teillieferungen sind uns gestattet; sie gelten hinsichtlich Rechnerverteilung, Mängelrügen, Zahlungsfristen usw. als jeweils einzelne Geschäfte.

Bei Abnahme geringer Mengen werden Mindermengenzuschläge berechnet, und zwar bei Abnahme

- von weniger als 3,0 t in Höhe von 10 %,
- von weniger als 2,0 t in Höhe von 25 % und
- von weniger als 1,0 t in Höhe von 50 %.

3.6 Lieferungsannahme

Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zur Abladestelle und das unverzügliche Abladen zu gewährleisten.

Die Kosten des Abladens hat der Käufer zu tragen.

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.

Bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, insbesondere für die Lagerkosten, zu entschädigen.

Eine durch das Abladen verursachte Veränderung der Materialqualität liegt außerhalb unseres Verantwortungsbereiches.

3.7 Warenproben

Alle Materialproben werden der laufenden Produktion entnommen und zeigen die ungefähre Beschaffenheit der auszuliefernden Ware und sind insbesondere hinsichtlich Farbe, Kornform und Aufbau der Sieblinie unverbindlich.

3.8 Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Aus der Beratung können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Der Käufer hat die Ware auf ihre Eignung für seinen Verwendungszweck zu prüfen.

4. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an unserer Verladestelle verladen ist, auch wenn es sich um eine Franko-Lieferung handelt.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Transportschäden berechtigen den Käufer nicht zur Annahmeverweigerung, noch befreien sie ihn von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen und diesem gesondert in Rechnung gestellt. Besteht für die Lieferung eine Transportversicherung, so vergüten wir dem Käufer die von der Versicherung an uns gezahlte Entschädigung.

5. LEISTUNGORT – ANLIEFERUNG – VERPACKUNG**5.1 Leistungsort**

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die Verladestelle des jeweiligen Lieferwerkes.

5.2 Anlieferung

Wenn wir im Auftrag des Käufers die Anlieferung der Ware veranlassen, so steht uns die Wahl von Lieferwerk, Transportweg und Transportunternehmen frei; die Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhrlöhnen (Ausblaszeiten, Wartezeit) an den Käufer weiterzugeben.

Für die Beförderung und Anlieferung gelten die ADSP. Jegliche Haftung unsererseits ist ausgeschlossen; etwaige Ansprüche gegen das Transportunternehmen treten wir an den Käufer ab.

Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zur Abladestelle und das unverzügliche Abladen zu gewährleisten. Die Kosten des Abladens hat der Käufer zu tragen. Eine durch den Transport und das Abladen verursachte Veränderung der Materialqualität liegt außerhalb unseres Verantwortungsbereiches. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.

5.3 Berechnete Verpackung

Berechnete Verpackung geht in das Eigentum des Käufers über und muss mit der Ware bezahlt werden.

Euro-Tauschpaletten sind bei Empfang der Ware zu tauschen; andernfalls werden sie berechnet. Eine spätere Rücknahme ist nur bis zu 60 Tagen nach Auslieferung möglich. Der Palettenwert wird vermindert gutgeschrieben.

6. MÄNGELRÜGEN UND HAFTUNG

Die von uns gelieferte Ware entspricht den in unserer Auftragsbestätigung angegebenen technischen Regelwerken; soweit nicht oder anders geregelt oder vereinbart, entsprechen unsere Quarzkörnungen den Anforderungen der EN 12620.

Der Käufer hat die Ware sofort nach Empfang auf ihre Verwendbarkeit zu untersuchen. Die Unterlassung einer form- und fristgerechten Mängelrüge führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

6.1 Fristen

Mängel der gelieferten Ware sind gegenüber der Hauptverwaltung unseres Unternehmens zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Offensichtliche Mängel sind sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nach-

prüfung durch uns unangetastet zu lassen und uns Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Führt der Käufer regelmäßig Qualitätseingangskontrollen durch oder ist dies ihm bei seinem Organisationsstand zuzumuten, so hat die Mängelrüge innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dem Tage der Abnahme zu erfolgen.

Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb eines Monats ab Lieferung zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. **6.2 Proben**

Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie der Lieferung gemäß EN 932-1 bzw. EN 12 904 entnommen und vorschriftsmäßig untersucht worden sind.

6.3 Veränderung, Verwendung

Wenn der Käufer unsere Ware verändert, verwendet oder mit anderen Stoffen oder mit Ware anderer Lieferanten selbst vermischt oder dies durch andere tun lässt, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung, Verwendung oder Vermischung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel bei ordnungsgemäßer Brauchbarkeitsprüfung nicht erkennbar war.

6.4 Haftung

Wegen eines Mangels, den wir nach Ziff. 6.1 zu vertreten und schriftlich anerkannt haben, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Rücktritt ist bei Scheitern der Ersatzlieferung binnen 2 Wochen gegenüber unserer Hauptverwaltung schriftlich zu erklären.

Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, bei Verbrauchern 3 Monate nach Ablehnung des Mangels, spätestens 2 Jahre nach Lieferung; bei Verwendung der Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk nicht vor Ablauf von 5 Jahren.

Die Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auch im Fall der Lieferung nach Probe oder nach Muster ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder – Verbrauchern gegenüber – auf grober Fahrlässigkeit oder auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. PREISÄNDERUNGEN / PREISANPASSUNGEN

Preise gelten freibleibend und vorbehaltlich zwischen der Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung steigender Selbstkosten. Während der Abwicklung eines Vertrages steht uns jederzeit das Recht zu Preiserhöhungen zu. Widerspricht der Käufer nicht innerhalb von 3 Tagen, so gilt für alle auf unser Schreiben folgende Lieferungen der von uns mitgeteilte, erhöhte Preis. Widerspricht der Käufer, sind wir zur weiteren Belieferung nicht verpflichtet.

Angebote verlieren darüber hinaus automatisch nach 3 Monaten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass eine längere Gültigkeitsdauer schriftlich vereinbart ist.

8. ZAHLUNGEN

8.1 Fälligkeit

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Bei Verzug hat der Käufer mindestens je Mahnung 8 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer und Verzugszinsen zu zahlen; wir sind überdies berechtigt, sämtliche Forderungen auch unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandter Gesellschaft gegen den Käufer fällig zu stellen, Vorauszahlung zu verlangen und die Rechte nach 9.5 geltend zu machen.

8.2 Mängelrügen, Zurückbehaltungsrecht

Mängelrügen des Käufers beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Käufer verzichtet auf das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten.

8.3 Aufrechnung

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die der Käufer gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Wir bestimmen, auf welche Schuld einzelne Leistungen angerechnet werden.

9. SICHERUNGSRECHTE

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir oder unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

9.2 Doch darf der Käufer die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, verarbeiten oder verbrauchen, es sei denn, er

hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner auf Kaufpreiszahlung oder Vergütung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.

Der Käufer darf seinen Anspruch in Höhe unseres Rechnungswertes zuzüglich 20 % (Wert unserer Ware) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.3 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 9.1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen nach 9.1.

9.4 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 9.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen.

Für den Fall, dass unsere Ware bei Durchführung von Dienst- oder Werkverträgen verbraucht wird, tritt der Käufer zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 9.1 seine Vergütungsansprüche aus solchen Verträgen ab.

9.5 Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers mit der Lieferungsannahme an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer seine Forderungen gemäß 9.4 einzeln nachzuweisen und seinen Vertragspartnern die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 9.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Vertragspartner von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.6 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung zur Erfüllung unserer Saldoforderung.

9.7 Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

9.8 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach 9.1 um 20 % übersteigt.

10. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Urkundsklagen) ist Dorsten (Sitz der Hauptverwaltung), nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12. ANWENDBARES RECHT

Für alle Rechtsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln gelten die INCOTERMS.